

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 2. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0166-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8468/J betreffend "WKO Pfuschkontrollen ohne Rechtsgrundlage in Tirol", welche die Abgeordneten Georg Willi, Kolleginnen und Kollegen am 2. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Maßnahmen des Wettbewerbsschutzes wie die anfragegegenständliche "Pfuschkontrolle", insbesondere die bezügliche Datenerhebung und -speicherung, erfolgen auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Z. 1, 43 Abs. 3 Z. 2 und 68 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG).

Gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 WKG obliegt den Landeskammern (...) insbesondere, die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten (...).

- Gemäß § 43 Abs. 3 Z. 2 WKG haben die Fachgruppen (...) die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Als fachliche Angelegenheiten gelten insbesondere die Sicherung der Chancengleichheit der Mitglieder im Wettbewerb, insbesondere die Beseitigung oder Verhütung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem lauterem und leistungsgerechten Wettbewerb unter den Mitgliedern im Wege stehen.

Gemäß § 68 Abs. 1 WKG sind die Behörden (...), verpflichtet, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. (...) Zu dem

gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden, Körperschaften und Anstalten sind die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

Dazu ist auf die von der Wirtschaftskammer Tirol zur Verfügung gestellten Anlagen 1 und 2 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Wirtschaftskammer Tirol berichtet, dass seit 2005 durchgehend zwei Mitarbeiter eingesetzt werden.

Antwort zu den Punkten 7, 9 und 11 der Anfrage:

Die in der Anfrage zitierte Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts Tirol, wonach die "Mitarbeiter des Wettbewerbsschutzes keine über das Jedermannsrecht hinausgehenden Befugnisse haben", wird geteilt. Die Wirtschaftskammer Tirol erklärt, dass über dieses "Jedermannsrecht" hinausgehende Maßnahmen wie das Betreten von Baustellen und von Häusern/Grundstücken sowie die Überprüfung von Ausweisen ausschließlich nach Zustimmung und unter Mitwirkung der Betroffenen erfolgen. Es liegen meinem Ressort bis dato keine Beschwerden Betroffener über ein andersgeartetes Vorgehen vor.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

§ 43 Abs. 3 WKG umfasst jedenfalls die Befugnis, bei Verdacht auf Verwaltungsübertretungen eine Sachverhaltsdarstellung unter Anschluss allfälliger Beweismittel an die zur Strafverfolgung berufene Behörde zu erstatten, wie dies im Übrigen auch jeder Privatperson zusteht.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Wirtschaftskammer Tirol berichtet, dass für die in Rede stehende Datenanwendung bis dato eine Meldung an die Datenschutzbehörde mit der Begründung nicht erstattet wurde, dass im gegebenen Fall gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Datenschutzgesetz 2000 eine Meldepflicht nicht bestehe. Mein Ressort hat die Datenschutzbehörde kontaktiert, um das Zutreffen dieses Rechtsstandpunktes der Wirtschaftskammer Tirol zu verifizieren.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Nein. Beim sogenannten Pfusch handelt es sich um ein Konglomerat von verschiedenen Finanz- und Verwaltungsdelikten, die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Finanzpolizei fallen. Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage zu verweisen.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlagen

